

**Satzung zur Änderung von Fachprüfungsordnungen (Satzungen)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
zur Verlängerung von Übergangsbestimmungen für Masterstudierende - 2020
Vom 12. März 2020**

NBI. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 12

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 12.03.2020

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird nach Eilentscheid des Dekans der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 2. März 2020 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Biologie mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Education (M.Ed.) – 2017 (Fachprüfungsordnung Biologie (2-Fächer) - 2017) vom 27. Juli 2017 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 74), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S.), wird wie folgt geändert:

§ 13a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Datum „10. Juni 2020“ durch das Datum „10. Juni 2021“ ersetzt.
2. Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Studierende mit dem Abschluss Master of Education wechseln zum Sommersemester 2021 in die FPO 2017.“
3. Folgender Satz 6 wird angefügt:
„Masterstudierenden kann auf Antrag gestattet werden, bereits zum Sommersemester 2020 in die Fachprüfungsordnung 2017 zu wechseln, sofern ein Antrag bis zum 30. April 2020 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen ist und keine anderweitigen Regelungen dem Wechsel entgegenstehen.“

Artikel 2

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Chemie mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Education (M.Ed.) – 2017 (Fachprüfungsordnung Chemie (2-Fächer) - 2017) vom 27. Juli 2017 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 75), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. November 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 151), wird wie folgt geändert:

§ 13a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird das Datum „10. Juni 2020“ durch das Datum „10. Juni 2021“ ersetzt.
2. Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die Fachprüfungsordnung 2017.“
3. Folgender Satz 4 wird angefügt:
„Masterstudierenden kann auf Antrag gestattet werden, bereits zum Sommersemester 2020 in die Fachprüfungsordnung 2017 zu wechseln, sofern ein Antrag bis zum 30. April 2020 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen ist und keine anderweitigen Regelungen dem Wechsel entgegenstehen.“

Artikel 3

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Geographie mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Master of Education (M.Ed.) und Master of Science (M.Sc.) – 2017 (Fachprüfungsordnung Geographie (2-Fächer) - 2017) vom 27. Juli 2017 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 75), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. November 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 151), wird wie folgt geändert:

§ 14a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird das Datum „10. Juni 2020“ durch das Datum „10. Juni 2021“ ersetzt.
2. Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die Fachprüfungsordnung 2017.“
3. Folgender Satz 6 wird angefügt:
„Masterstudierenden kann auf Antrag gestattet werden, bereits zum Sommersemester 2020 in die Fachprüfungsordnung 2017 zu wechseln, sofern ein Antrag bis zum 30. April 2020 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen ist und keine anderweitigen Regelungen dem Wechsel entgegenstehen.“

Artikel 4

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Mathematik mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Master of Education (M.Ed.) und Master of Science (M.Sc.) – 2017 (Fachprüfungsordnung Mathematik (2-Fächer) - 2017) vom 27. Juli 2017 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 74), aufgehoben durch die Fachprüfungsordnung Mathematik BaMa 2-Fächer 2020 vom 14. Februar 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S.), wird wie folgt geändert:

§ 13a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird das Datum „10. Juni 2020“ durch das Datum „10. Juni 2021“ ersetzt.
2. Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die Fachprüfungsordnung 2017.“
3. Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Masterstudierenden kann auf Antrag gestattet werden, bereits zum Sommersemester 2020 in die Fachprüfungsordnung 2017 zu wechseln, sofern ein Antrag bis zum 30. April 2020 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen ist und keine anderweitigen Regelungen dem Wechsel entgegenstehen.“

Artikel 5

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Physik mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Education (M.Ed.) – 2017 (Fachprüfungsordnung Physik (2-Fächer) - 2017) vom 27. Juli 2017 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 73), geändert durch Satzung vom 13. Juni 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 37), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Vor der Zeile für § 16 wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 15a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 27. Juli 2017“
 - b. In der Zeile für § 16 werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.

2. Vor § 16 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 27. Juli 2017

- (1) Für Bachelorstudierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung an der CAU für den 2-Fächer-Studiengang Physik mit dem Abschlüssen Bachelor of Arts oder Bachelor of Science eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss unter Anwendung der gemäß § 16 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung von 2007 bis zum 10. Juni 2021 möglich. Studierende, die ihr Studium nach der Fachprüfungsordnung von 2007 fortführen, wechseln zum Sommersemester 2021 in die Fachprüfungsordnung 2017.
 - (2) Für Masterstudierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung an der CAU für den 2-Fächer-Studiengang Physik mit dem Abschluss Master of Education eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss unter Anwendung der gemäß § 16 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung von 2007 bis zum 10. Juni 2021 möglich. Studierende, die ihr Studium nach der Fachprüfungsordnung von 2007 fortführen, wechseln zum Sommersemester 2021 in die Fachprüfungsordnung 2017. Masterstudierenden kann auf Antrag gestattet werden, bereits zum Sommersemester 2020 in die Fachprüfungsordnung 2017 zu wechseln, sofern ein Antrag bis zum 30. April 2020 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen ist und keine anderweitigen Regelungen dem Wechsel entgegenstehen.
 - (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender Prüfungsvorleistungen oder Teilprüfungsleistungen in einem Modul absolviert und bestanden, welches ebenfalls in der neuen Fachprüfungsordnung auftritt, so werden diese Prüfungsvorleistungen oder Teilprüfungsleistungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des betreffenden Moduls erbracht werden müssen.
 - (4) Über die Anrechnung von Modulen bei Wechsel in den 2-Fächer-Bachelor- oder 2-Fächer-Masterstudiengang Physik entscheidet der Prüfungsausschuss.
 - (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Modulprüfungen an der CAU vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Zahl der Versuche nach der neuen Fachprüfungsordnung Physik (2-Fächer) angerechnet.
 - (6) Das Fach hat die Möglichkeit, einzelne Module aus der Fachprüfungsordnung Physik (2-Fach) von 2007 im Bedarfsfall anzubieten, ein Anspruch hierauf besteht aber nicht.
 - (7) Über Härtefälle, die nicht von der Studierenden oder dem Studierenden zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.“
3. § 16 wird wie folgt geändert:
- a. In der Überschrift werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
 - b. Die Absätze 3 bis 9 werden gestrichen.

Artikel 6

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 11. März 2020 erteilt.

Kiel, den 12. März 2020

Professor Dr. Frank Kempken
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel